

## Gemeinsame Antwort auf die Erklärung der Regierung der UdSSR zum Gemeinsamen Markt und Euratom (29. April 1957)

**Quelle:** PA AA, [s.l.]. B20-200/IA2, Europäische Politische Integration, EWG, EGKS, Euratom. Bd. 88; AZ 85.11.

**Urheberrecht:** (c) Copyright-Hinweis:

Die Originale der Dokumente, deren Abschriften bzw. Faksimiles hier veröffentlicht sind, befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts, und nur der Text dieser Originaldokumente kann maßgeblich sein. Jegliche Nach- und/oder Abdrucke bzw. Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen der in dieser Internet-Seite enthaltenen Archivmaterialien des Auswärtigen Amts bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts, D-11013 Berlin, Mail: 117-r@diplo.de.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/gemeinsame\\_antwort\\_auf\\_die\\_erklarung\\_der\\_regierung\\_der\\_udssr\\_zum\\_gemeinsamen\\_markt\\_und\\_euratom\\_29\\_april\\_1957-de-113ad9b0-9df9-48bc-87d5-892ce0049586.html](http://www.cvce.eu/obj/gemeinsame_antwort_auf_die_erklarung_der_regierung_der_udssr_zum_gemeinsamen_markt_und_euratom_29_april_1957-de-113ad9b0-9df9-48bc-87d5-892ce0049586.html)

**Publication date:** 25/10/2012

## Gemeinsame Antwort auf die Erklärung der Regierung der UdSSR zum Gemeinsamen Markt und Euratom (29. April 1957)

Interimsausschuss der Brüsseler Regierungskonferenz billigte am 17. April 1957 gemeinsame Antwort auf Erklärung der Regierung der UdSSR vom 16. März zu gemeinsamem Markt und Euratom. Zusätze der einzelnen Regierungen blieben vorbehalten. Es wird gebeten, nachfolgende Antwort der Bundesregierung in Form einer Verbalnote vor oder am 29. April nach Abstimmung mit Botschaftern der fünf Montanstaaten in Moskau Regierung der UdSSR zu übermitteln und Überreichung telegrafisch mitzuteilen, da Veröffentlichung 24 Stunden nach Übermittlung erfolgen soll.

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung des sowjetischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. März 1957 betreffend die Verträge zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einer Europäischen Atomgemeinschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden geprüft.

Diese Erklärung stellt ein offensichtliches Bemühen dar, die beiden Verträge in den Augen der europäischen Öffentlichkeit herabzusetzen.

Die Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken betont zu Beginn ihrer Erklärung, dass sie die allseitige Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit billige. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass sich sowohl die Entfaltung der Erzeugung der Atomenergie für friedliche Zwecke als auch die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten sehr günstig auf die Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung auswirken und die Weltwirtschaftslage in ihrer Gesamtheit positiv beeinflussen werde. Sie bringt dem Wunsch der einzelnen europäischen Staaten, ihre Bemühungen auf diesen beiden Gebieten zu vereinen, Verständnis entgegen.

Leider weicht die Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken von ihren eigenen Feststellungen mit der unbegründeten Behauptung ab, die Pläne zur Schaffung des Gemeinsamen Markts und der Atomgemeinschaft ständen im Widerspruch zu diesen Zielen und stellten nur Werkzeuge der Spaltung und des Angriffs dar.

Zu den ersten Artikeln dieser beiden Verträge sind die von der Gemeinschaft verfolgten Ziele in allgemeiner Form klar dargelegt: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft soll die harmonische und stetige Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der gesamten Gemeinschaft, die Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung des Handelsverkehrs mit den anderen Ländern fördern. Die Atomgemeinschaft hat die Aufgabe, zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die friedliche Entwicklung der Kernenergie beizutragen. Ferner ist die Assoziierung der überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten mit der Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen, um den Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete zu dienen und ihren Wohlstand zu fördern und sie dadurch der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Die Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken behauptet ohne Grund, dass die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft die Spaltung Europas vertiefen würden; diese Verträge lassen nämlich den Beitritt ausdrücklich für jeden europäischen Staat offen. Es ist also nicht ersichtlich, inwiefern diese Verträge, deren Ziele selbst von der Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken gebilligt werden, geeignet sein können, die Spaltung Europas zu vertiefen. Die Behauptungen der sowjetischen Erklärung, die ein rein propagandistisches Ziel verfolgen, dürfen nicht die Tatsache vergessen lassen, dass die wahren Gründe dieser Spaltung und der Spannung in Europa nicht der von den westlichen Ländern verfolgten Politik zuzuschreiben sind.

Vielmehr wird die künstliche Spaltung Europas besonders durch die fortgesetzte Weigerung der Regierungen der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken aufrechterhalten, in dem unter ihrer Kontrolle stehenden Teil Deutschlands freie Wahlen abzuhalten, wie es die Bundesregierung ständig, zuletzt in ihren Noten vom 7.9.1956 und 5.2.1957 gefordert hat.

Die Regierung der Bundesregierung Deutschland bedauert ferner, feststellen zu müssen, dass in gleicher Weise die Behauptung der Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken abwegig ist, die Tätigkeit des Gemeinsamen Marktes und der Atomgemeinschaft werde in erster Linie den Zielen einer aggressiven NATO-Politik untergeordnet. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland glaubt, es sich hier versagen zu können, nochmals den rein defensiven Charakter der Nordatlantischen-Organisation zu betonen, die ein mehrseitiges Defensivbündnis ist, dessen ausschliesslicher Zweck darin besteht, die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit seiner Mitglieder zu schützen. Die Ziele der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind allein schon durch ihren Namen und durch den Vertrag, mit dem sie gegründet wird, eindeutig bestimmt.

Hinsichtlich der Europäischen Atomgemeinschaft wiederholt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass die Aufzählung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben und Ziele dieser Gemeinschaft – der übrigens die von den Mitgliedstaaten früher eingegangenen Verpflichtungen in keiner Weise berührt – deutlich macht, wie grundlos die Behauptung ist, die Euratom sei auf eine Zusammenarbeit zu militärischen Zwecken ausgerichtet.

Völlig unbegründet ist schliesslich auch die Behauptung der Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, im Rahmen des Gemeinsamen Marktes und der Euratom hätten die grossen Monopole die Möglichkeit, den anderen Unternehmen dieser beiden Gemeinschaften sowie den Mitgliedstaaten ihre Kontrolle und ihre Bedingungen aufzunötigen. Die Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken spricht in ihrer Note von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte ebenfalls das Beispiel der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anführen, die seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1952 für alle Mitglieder einen bedeutenden Wirtschaftsaufschwung nach sich gezogen hat. Sie möchte weiterhin darauf verweisen, dass, ebenso wie im Montangemeinschaftsvertrag, auch im Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eingehende Bestimmungen getroffen sind, um die monopolistische Kontrolle der Erzeugnisse, Absatzmöglichkeiten und Märkte sowie die Bildung von Kartellen und Monopolen zu verhindern. Diese Bestimmungen finden auf alle Unternehmen der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf Herkunft oder nationalen Ursprung des investierten Kapitals Anwendung.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die vorbehaltlos für eine rasche und vollständige Inkraftsetzung der beiden Verträge eintritt, möchte jedoch betonen, dass diese in ihren Augen nur eine – und zwar die wichtigste – Etappe auf dem Wege zur europäischen Integration darstellen. Sie wird sich von diesem Ziel nicht durch allgemeingehaltene Vorschläge abbringen lassen, die keinerlei Gewähr für eine baldige Verwirklichung bieten. Sie stellt nämlich fest, dass offensichtlich – wie die Erfahrung bewiesen hat, eine solche Integration mit Erfolg nur von Ländern unternommen werden kann, deren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und politische Struktur im wesentlichen vergleichbar sind.

Sie muss feststellen, dass, wenn die Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken in einem Augenblick, in dem sich die sechs europäischen Staaten zur Eingehung einer engen Verbindung mit dem alleinigen Ziel friedlicher Entwicklung ihrer materiellen Wohlfahrt anschickten, in ihrer Erklärung die Grundsätze einer Zusammenarbeit angegriffen hat, deren Wert sie im übrigen anerkennt, dies nur aus ihrer Gegnerschaft gegen jede europäische Zusammenarbeit heraus erklärt werden kann.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass für eine erspriessliche internationale Zusammenarbeit vor allem jenes Mindestmass an gegenseitigem internationalen Vertrauen erforderlich ist, dessen Entstehung die Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken bis heute in der Welt und insbesondere in Europa vereitelt hat. Sie ist der Überzeugung, dass die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft eine befruchtende Wirkung auf alle Mitgliedstaaten haben und der freien wirtschaftlichen Entfaltung, der Mehrung des Wohlstandes und der Festigung des Vertrauens und des Friedens im Interesse aller Völker dienen werden."